

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

I.V.M. ARTIKEL 24 FF. DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/1288

WAVE MANAGEMENT AG

GEGENSTAND DIESES DOKUMENTS SIND PFLICHTINFORMATIONEN ÜBER DIE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE DIESER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG. ES HANDELT SICH NICHT UM WERBEMATERIAL. DIESE INFORMATIONEN SIND GESETZLICH VORGESCHRIEBEN, UM DIE VON DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE TRANSPARENT ZU ERLÄUTERN.

Finanzportfolioverwaltung für AktivBasis, AktivBalance, AktivChance

WKN / ISIN: A0JEK3 / DE000A0JEK31; A0JEK2 / DE000A0JEK23; A0JEK4 / DE000A0JEK49

Diese Fonds werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

Stand: 01.06.2025

A) „ZUSAMMENFASSUNG“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Die Finanzportfolioverwaltung bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung legt die Einlagen der Anleger nach einer Dachfondsstrategie in ausgewählte Zielfonds an, die sich als Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds im Sinne der EU-Offenlegungs-Verordnung klassifizieren. Damit verfolgt die Finanzportfolioverwaltung in Übereinstimmung mit ihrer Anlagestrategie ökologische und/oder soziale Merkmale.

Anlagestrategie

Ziel der Finanzportfolioverwaltung ist die Erzielung einer angemessenen langfristigen Wertentwicklung durch diversifizierte Anlagen in Vermögenswerte. Im Rahmen der Zielfondsanalyse erfolgt die Auswahl neben Risiko-/Rendite-Gesichtspunkten auch unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale. Die Finanzportfolioverwaltung investiert ausschließlich in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung) oder die ein nachhaltiges Investment zum Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungs-Verordnung).

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 KAGB zusammen.

Die Finanzportfolioverwaltung des AktivBasis ist eher sicherheitsorientiert und auf Euroland ausgerichtet. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend defensiv ausgerichtete Zielfonds (z.B. Renten- und Mischfonds) von renommierten Investmentgesellschaften im Fokus. Die angestrebte Aktienquote von bis zu 30 % soll vorrangig durch Zielfonds abgebildet werden, die schwerpunktmäßig in die im EuroSTOXX® 50 enthaltenen Aktienmärkte investieren. Temporäre Überschreitungen der Aktienquote (z.B. in Folge von Kursbewegungen) sind möglich.

Die Finanzportfolioverwaltung des AktivBalance ist eher ausgewogen und auf Euroland ausgerichtet. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend Zielfonds von renommierten Investmentgesellschaften im Fokus. Die angestrebte Aktienquote von bis zu 60 % soll vorrangig durch Zielfonds abgebildet werden, die schwerpunktmäßig in die im EuroSTOXX®1 50 enthaltenen Aktienmärkte investieren. Temporäre Überschreitungen der Aktienfondsquote (z.B. in Folge von Kursbewegungen) sind möglich.

Die Finanzportfolioverwaltung für den AktivChance ist weltweit ausgerichtet. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend Zielfonds von renommierten Investmentgesellschaften im Fokus. Den Anlageschwerpunkt sollen Zielfonds bilden, die überwiegend in die im MSCI World enthaltenen Aktienmärkte investieren. Der AktivChance kann je nach Markteinschätzung vollständig in Aktienfonds investiert sein.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation der Fonds und inwiefern die Finanzportfolioverwaltung direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen, Immobilienfonds zur Diversifikation sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Daten des Datenanbieters sowie die von den Zielfondsmanagern veröffentlichten vorvertraglichen Unterlagen dienen dem Nachweis der Konformität der Zielfonds mit Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung. Die Einhaltung der Anforderungen wird fortlaufend anhand der Berichte der Zielfonds im Jahresbericht überwacht.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI ESG werden verwendet, um jedes der von der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Finanzportfolioverwaltung hat keinen direkten Einfluss auf die Verwaltung und Kommunikation/Berichterstattung der Zielfonds und ist daher auf die Bereitstellung relevanter Offenlegungen/Informationen durch die Zielfondsmanager der Zielfonds angewiesen.

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die Fonds getroffen werden, mit deren Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Die Finanzportfolioverwaltung hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die von der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

B) „KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

C) „ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS“

Diese Finanzportfolioverwaltung bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung fördert ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung.

Die Finanzportfolioverwaltung legt die Einlagen der Anleger nach einer Dachfondsstrategie in ausgewählte Zielfonds an, die sich als Artikel 8 oder Artikel 9 Fonds im Sinne der EU-Offenlegungs-Verordnung klassifizieren. Damit verfolgt die Finanzportfolioverwaltung in Übereinstimmung mit ihrer Anlagestrategie ökologische und/oder soziale Merkmale.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

D) „ANLAGESTRATEGIE“

Ziel der Finanzportfolioverwaltung ist die Erzielung einer angemessenen langfristigen Wertentwicklung durch diversifizierte Anlagen in Vermögenswerte. Im Rahmen der Zielfondsanalyse erfolgt die Auswahl neben Risiko-/Rendite-Gesichtspunkten auch unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale. Die Finanzportfolioverwaltung investiert ausschließlich in Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 Offenlegungs-Verordnung) oder die ein nachhaltiges Investment zum Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungs-Verordnung).

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen gemäß §§ 196, 218 KAGB zusammen.

Die Finanzportfolioverwaltung des AktivBasis ist eher sicherheitsorientiert und auf Euroland ausgerichtet. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend defensiv ausgerichtete Zielfonds (z.B. Renten- und Mischfonds) von renommierten Investmentgesellschaften im Fokus. Die angestrebte Aktienquote von bis zu 30 % soll vorrangig durch Zielfonds abgebildet werden, die schwerpunktmäßig in die im EuroSTOXX® 50 enthaltenen Aktienmärkte investieren. Temporäre Überschreitungen der Aktienquote (z.B. in Folge von Kursbewegungen) sind möglich.

Die Finanzportfolioverwaltung des AktivBalance ist eher ausgewogen und auf Euroland ausgerichtet. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend Zielfonds von renommierten Investmentgesellschaften im Fokus. Die angestrebte Aktienquote von bis zu 60 % soll vorrangig durch Zielfonds abgebildet werden, die schwerpunktmäßig in die im EuroSTOXX® 50 enthaltenen Aktienmärkte investieren. Temporäre Überschreitungen der Aktienfondsquote (z.B. in Folge von Kursbewegungen) sind möglich.

Die Finanzportfolioverwaltung für den AktivChance ist weltweit ausgerichtet. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände stehen überwiegend Zielfonds von renommierten Investmentgesellschaften im Fokus. Den Anlageschwerpunkt sollen Zielfonds bilden, die überwiegend in die im MSCI World enthaltenen Aktienmärkte investieren. Der AktivChance kann je nach Markteinschätzung vollständig in Aktienfonds investiert sein.

Das Verfahren und die Bewertung der Good Governance erfolgt über die Investition in Zielfonds, die die Voraussetzungen von Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Offenlegungs-Verordnung erfüllen. Die Einhaltung einer guten Corporate Governance liegt daher in der Verantwortung der Zielfondsmanager.

E) „AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN“

Die Vermögensallokation der Fonds und inwiefern die Finanzportfolioverwaltung direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

In die Kategorie „Andere Investitionen“ fallen Barmittel zur Bedienung von kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen, Immobilienfonds zur Diversifikation sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

F) „ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE“

Die mit der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tiefergehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

G) „METHODEN FÜR ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE“

Die Daten des Datenanbieters sowie die von den Zielfondsmanagern veröffentlichten vorvertraglichen Unterlagen dienen dem Nachweis der Konformität der Zielfonds mit Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß EU-Offenlegungs-Verordnung. Die Einhaltung der Anforderungen wird fortlaufend anhand der Berichte der Zielfonds im Jahresbericht überwacht.

H) „DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG“

Die Daten von MSCI ESG werden verwendet, um jedes der von der Finanzportfolioverwaltung beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zur Überprüfung der Einstufung der Zielfonds als Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds nach EU-Offenlegungs-Verordnung wird die Klassifizierung der Fonds über den externen Datenanbieter MSCI ESG bezogen.

Zusätzlich wird der Fonds von den Managern der Zielfonds entsprechende Nachweise verlangen, wie z. B. die jeweiligen Jahresberichte der Zielfonds. Der Zugang zu den Nachweisen der Zielfondsmanager (Jahresberichte) stellt sicher, dass die Zielfonds die Klassifizierung als Artikel 8- oder Artikel 9-Fonds gemäß Offenlegungs-Verordnung laufend erfüllen.

I) „BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN“

Die Finanzportfolioverwaltung hat keinen direkten Einfluss auf die Verwaltung und Kommunikation/Berichterstattung der Zielfonds und ist daher auf die Bereitstellung relevanter Offenlegungen/Informationen durch die Zielfondsmanager der Zielfonds angewiesen.

J) „SORGFALTPFLICHT“

Die der Finanzportfolioverwaltung zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für die Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und – auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die der Finanzportfolioverwaltung zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

K) „MITWIRKUNGSPOLITIK“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden „Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen“ des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen der Finanzportfolioverwaltung.

L) „BESTIMMTER REFERENZWERT“

Die Finanzportfolioverwaltung hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088

M) „STAND UND DOKUMENTENVERSION“

VERSION	DATUM	BESCHREIBUNG
1.0	01.06.2025	Erste Version